

De 341 - 271

Präsidiumsbeschluss Nr. 7/17

(Geschäftsverteilungsplan 2018)

Vorbehaltlich der Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern, der Vorsitz der Kammern, die Vertretung der Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung und die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Zeit vom

01.01.2018 bis zum 31.12.2018

wie folgt geregelt:

A.

Zuständigkeit der Kammern und deren Besetzung

I. Verteilung der ab dem 01.01.2018 anhängig werdenden Angelegenheiten

1. Kammer

1.

Angelegenheiten der allgemeinen Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**

Angelegenheiten des § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 1 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts **(SB)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz **(VG)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 12 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Hoppert

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage
2. Richter am Sozialgericht Ortac
3. Richter am Sozialgericht Wagener

2. Kammer

1.

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SO)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 10 zugewiesenen
Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe
nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG **(SO-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 11 zugewiesenen
Eingangslistennummern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Rosenthal
2. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld
3. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Büniger

3. Kammer

1.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG **(AL)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Einganglistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Angelegenheiten der Krankenversicherung

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV **(KR)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Einganglistennummern

4.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern

5.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen
Eingangslistennummern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Engelhardt

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Ortac
2. Richter am Sozialgericht Lauschke
3. Richter am Sozialgericht Drunkemöller

4. Kammer

1.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG **(AL)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Hiekel

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Kasper
2. Richter am Sozialgericht Engelhardt
3. Richter am Sozialgericht Ortac

5. Kammer

1.

Angelegenheiten der Krankenversicherung

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV **(KR)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

4.

Angelegenheiten der Krankenversicherung der Landwirte (einschließlich der Krankenversicherung für den Gartenbau)

5.

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts,

Angelegenheiten der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) **(KA)**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Büniger
2. Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker
3. Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann

6. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Einganglistennummern.

2.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

4.

Angelegenheiten der Pflegeversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen Pflegeversicherung **(P)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen Einganglistennummern

5.

Angelegenheiten der knappschaftlichen Pflegeversicherung **(P)**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Schröder

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke
2. Richterin am Sozialgericht Echterling
3. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann

7. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes **(R)**

- Nur Bestand und Direktzuweisungen -

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bürger

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld

2. Richterin am Sozialgericht Maack

3. Richter am Sozialgericht Dr. Stölting

8. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts **(SB)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

4.

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes **(AY/AY-ER)**, soweit Kläger/innen oder Antragsteller/innen aus der Stadt Bielefeld oder dem Kreis Lippe beteiligt sind.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Maack

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Dr. Stölting
2. Richter am Sozialgericht Wagener
3. Richter am Sozialgericht Engelhardt

9. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes ohne Kinderzuschlag und
Angelegenheiten des Kinderzuschlags nach § 6 a BKGG sowie der Leistungen für
Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG **(KG/BK)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 15 zugewiesenen Einganglistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Drunkemöller

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Lauschke
2. Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen
3. Richter am Sozialgericht Rosenthal

10. Kammer

1.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen
Eingangslistennummern

2.

Angelegenheiten der allgemeinen Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**

Angelegenheiten des § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 1 zugewiesenen
Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Streuter

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht von Kauffberg
2. Richterin am Sozialgericht Dr. Hiekel
3. Richterin am Sozialgericht Kasper

11. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Einganglistennummern.

2.

Angelegenheiten der Sozialhilfe **(SO)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 10 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG **(SO-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 11 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. Stölting

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Maack
2. Richterin am Sozialgericht Schröder
3. Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke

12. Kammer

1.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG **(AL)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

4.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender: Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker

Vertreter: 1. Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann
2. Richter am Sozialgericht Hoppert
3. Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

13. Kammer

1.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG **(AL)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Einganglistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Rechtsangelegenheiten, für die keine andere Kammer nach dem Sachzusammenhang zuständig ist **(SV)**

Vorsitzender: Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann

Vertreter: 1. Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker
2. Richterin am Sozialgericht von Kauffberg
3. Richterin am Sozialgericht Streuter

14. Kammer

1.

Angelegenheiten der allgemeinen Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 1 zugewiesenen Einganglistennummern

2.

Angelegenheiten der Unfallversicherung für den Bereich der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für die Berufsgenossenschaft sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen der BG RCI und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**

3.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Hoppert
2. Richter am Sozialgericht Dr. Stölting
3. Richterin am Sozialgericht Maack

15. Kammer

1.

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet aus den Bereichen **VK, VM, VU und VH**, soweit sie keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

2.

Angelegenheiten der Versorgung aus dem Bereich der Soldatenversorgung (**VS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 13 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts, bei denen eine eindeutige Zuordnung zunächst nicht möglich ist (**VE**)

4.

Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz (**VG**)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 12 zugewiesenen Eingangslistennummern

5.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (**SB**)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern

6.

Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Elterngeldgesetz (**EG**)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Echterling

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann
2. Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann
3. Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker

16. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (R)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY/AY-ER), soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer 8 gegeben ist.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Gabler

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Busse
2. Richterin am Sozialgericht Streuter
3. Richterin am Sozialgericht von Kauffberg

17. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (R)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Einganglistennummern.

2.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Echterling
2. Richter am Sozialgericht Rosenthal
3. Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen

18. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen
Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG
im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen
Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten der Pflegeversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen
Pflegeversicherung **(P)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen
Eingangslistennummern

4.

Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes ohne Kinderzuschlag und
Angelegenheiten des Kinderzuschlags nach § 6 a BKGG sowie der Leistungen für
Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG **(KG/BK)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 15
zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Rosenthal

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen
2. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Büniger
3. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld

19. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen
Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG
im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen
Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts **(SB)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen
Eingangslistennummern

4.

Angelegenheiten des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer des National-
sozialismus im Beitrittsgebiet

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Kasper

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Dr. Hiekel
2. Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke
3. Richterin am Sozialgericht Schröder

20. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Busse

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Gabler
2. Richterin am Sozialgericht Kasper
3. Richterin am Sozialgericht Dr. Hiekel

21. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen
Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG
im Bereich AS (**AS-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8
zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Lauschke

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Drunkemöller
2. Richterin am Sozialgericht Gabler
3. Richterin am Sozialgericht Busse

22. Kammer

1.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

2.

Angelegenheiten der Krankenversicherung

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV **(KR)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bürger

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld

2. Richterin am Sozialgericht Maack

3. Richter am Sozialgericht Dr. Stölting

23. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen
Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG
im Bereich AS (**AS-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen
Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (**SB**)

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen
Eingangslistennummern.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht von Kauffberg

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Streuter
2. Richterin am Sozialgericht Busse
3. Richterin am Sozialgericht Gabler

24. Kammer

1.

Angelegenheiten der Krankenversicherung

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV **(KR)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Einganglistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts **(SB)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Einganglistennummern

4.

Angelegenheiten der Versorgung aus dem Bereich der Soldatenversorgung **(VS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 13 zugewiesenen Einganglistennummern

5.

Angelegenheiten der Versorgung aus den Bereichen der Entschädigung für Impfschäden **(VJ)** und nach den §§ 47 – 51a des Zivildienstgesetzes **(VK)**

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Ortac

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Wagener
2. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann
3. Richterin am Sozialgericht Echterling

25. Kammer

Angelegenheiten des Blindengeldes (BL)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Echterling

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann
2. Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker
3. Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann

26. Kammer

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2 SGG sowie nach § 21 Satz 4 SGG, soweit nicht die Zuständigkeit der 27. Kammer begründet ist (SF).

Vorsitzender: Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bürger
2. Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker
3. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld

27. Kammer

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß § 21 Satz 4 SGG, soweit es sich um Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der 26. Kammer handelt (SF).

Vorsitzender: Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Echterling
2. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld
3. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bürger

28. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern

3.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Einganglistennummern

4.

Angelegenheiten nach § 189 Abs. 2 SGG (Pauschgebühr) **(SF)**

5.

Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) (knappschaftliche Rentenversicherung **(KN)**); übrige Streitsachen der DRV KBS, die nicht der knappschaftlichen Rentenversicherung unterfallen **(R)**

6.

Angelegenheiten nach dem Bergmannsversorgungsschein-Gesetz

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Schröder
2. Richter am Sozialgericht Drunkemöller
3. Richter am Sozialgericht Lauschke

29. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen
Eingangslistennummern

2.

Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten) **(LW)**

Angelegenheiten des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

3.

Angelegenheiten der Krankenversicherung

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV **(KR)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen
Eingangslistennummern

4.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2018 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen
Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Wagener

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Engelhardt
2. Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage
3. Richter am Sozialgericht Hoppert

30. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes **(R)**

- -Nur Bestand und Direktzuweisungen.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Hoppert
2. Richter am Sozialgericht Dr. Stölting
3. Richterin am Sozialgericht Maack

33. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes **(R)**

- -Nur Bestand und Direktzuweisungen.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. Stölting

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Maack
2. Richterin am Sozialgericht Schröder
3. Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke

II. Verteilung der am 31.12.2017 anhängigen Angelegenheiten:

1.
Die Kammer 8 gibt alle anhängigen Streitsachen der Sozialhilfe inklusive der Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (SO/SO-ER) sowie die in diesem Bereich vorhandenen Akten mit noch offenen Nebenentscheidungen an die Kammer 2 ab.
2.
Die Kammer 8 gibt aus dem Bereich des Schwerbehindertenrechts (SB) die Verfahren mit den Endziffern des Aktenzeichens 3 und 0 an die Kammer 19 ab.
3.
Die Kammer 10 gibt die anhängigen Streitsachen aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes nebst Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (AY/AY-ER) sowie die in diesem Bereich vorhandenen Akten mit offenen Nebenentscheidungen an die Kammer 8 ab.
4.
Die Kammer 10 gibt aus dem Bereich der Sozialhilfe inklusive der Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (SO/SO-ER) die Verfahren mit den Endziffern 0, 1, 4, 5, 7, 8 und 9 an die Kammer 2 und die restlichen Verfahren aus diesem Bereich inklusive der Akten mit noch offenen Nebenentscheidungen an die Kammer 11 ab.
5.
Die Kammer 30 gibt die anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende inklusive Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und noch offener Nebenentscheidungen (AS/AS-ER) an die Kammer 8 ab.
6.
Die Kammern 31 und 32 geben die anhängigen Verfahren aus dem Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende inklusive der Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes und noch offener Nebenentscheidungen an die Kammer 8 ab. Die Kammern 31 und 32 werden aufgelöst.
7.
Die Kammer 1 gibt aus dem Bereich der Unfallversicherung (U) die Verfahren mit der Endziffer des Aktenzeichens 4 ohne Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes an die Kammer 10 ab.
8.
Die Kammer 14 gibt aus dem Bereich der Unfallversicherung (U) die Verfahren mit der Endziffer des Aktenzeichens 6 sowie die 5 jüngsten Verfahren mit der Endziffer des Aktenzeichens 5 ohne Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes an die Kammer 10 ab.

9.

Die Kammer 7 und die Kammer 33 geben alle Verfahren in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KN/sonstige Rentenversicherung) inklusive der Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes und noch offener Nebenentscheidungen aus diesem Bereich an die Kammer 28 ab.

10.

Die Kammer 28 gibt die bei ihr anhängigen Verfahren aus dem Bereich des Schwerbehindertenrechts inklusive Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und noch offener Nebenentscheidungen (SB/SB-ER) an die Kammer 23 ab.

11.

Die Kammer 33 gibt aus dem Bereich der Rentenversicherung (R) inklusive Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (R-ER) die Verfahren mit ungerader Endziffer des Aktenzeichens an die Kammer 30 ab.

12.

Die Kammer 2 gibt aus dem Bereich des Schwerbehindertenrechts inklusive Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und noch offener Nebenentscheidungen (SB/SB-ER) alle anhängigen Verfahren wie folgt ab:

- a) die 20 jüngsten Verfahren mit der Endzahl 6 des Aktenzeichens an Kammer 1
- b) den Rest der Verfahren mit der Endzahl 6 sowie die 11 jüngsten Verfahren mit der Endzahl 1 des Aktenzeichens an die Kammer 10;
- c) den Rest der Verfahren mit der Endzahl 1 sowie die Verfahren mit der Endzahl 5 an die Kammer 5;
- d) die Verfahren mit der Endzahl des Aktenzeichens 0 an die Kammer 14;
- e) die jüngsten 20 Verfahren mit der Endzahl des Aktenzeichens 7 an die Kammer 19;
- f) die restlichen Verfahren mit der Endzahl 7 sowie diejenigen mit der Endzahl 3 und 2 an die Kammer 22;
- g) die Verfahren mit der Endzahl 9, 8 und die 11 ältesten Verfahren mit der Endziffer 4 des Aktenzeichens an die Kammer 24;
- h) die restlichen Verfahren an die Kammer 15.

13.

Bei Streitsachen, die am 31.12.2017 zum Verhandlungs- bzw. Erörterungstermin geladen oder für einen Termin ohne mündliche Verhandlung vorgesehen sind, bleibt es - soweit es sich nicht um Streitsachen aus dem Bereich der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes, der DRV/KBS oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende handelt - bei der bisherigen Zuständigkeit inklusive der bisherigen Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die insgesamt abzugebende Anzahl der Verfahren bleibt hiervon unberührt. Sollten hierdurch bei den abzugebenden Endzahlen keine Streitsachen in der vorgesehenen Anzahl mehr vorhanden sein, werden dafür in gleicher Anzahl Akten der folgenden Endzahl und innerhalb dieser Endzahl die jüngsten Akten des gleichen Fachgebiets ohne Parallelakten abgegeben.

14.

Sind in der abgebenden Kammer mehrere Streitsachen derselben natürlichen Person, juristischen Person des Privatrechts oder derselben Bedarfsgemeinschaft anhängig, so ist –abweichend von den vorstehenden Nummern für dieses Verfahren die Kammer zuständig, die für die nach dem Aktenzeichen älteste dieser Sachen (geworden) ist. Wird nach dieser Regelung das älteste Parallelverfahren an eine

andere Kammer abgegeben, werden auch die jüngeren Akten bei der Menge der abzugebenden Akten mitgezählt. Kommt es durch die gemeinsame Abgabe der ältesten und der jüngeren Akten zu einer Überschreitung der Menge der abzugebenden Streitakten, so verbleiben zum Ausgleich entsprechend viele Streitsachen, zu denen es keine Parallelakten gibt, in der abgebenden Kammer und zwar in der chronologischen Reihenfolge beginnend mit der letzten abzugebenden Streitakte, die keine Parallelakte hat. Sofern nach den obigen Regelungen Eilverfahren nicht abgegeben werden, verbleiben auch die zugehörigen Hauptsacheverfahren derselben Beteiligten-/Bedarfsgemeinschaft in der abgebenden Kammer. Verbleiben hierdurch Akten, werden dafür in gleicher Anzahl die jeweils jüngsten noch nicht betroffenen Akten bei der Verteilung nach Endzahlen in aufsteigender Reihenfolge die nächste Endzahl innerhalb dieser die jüngsten noch nicht betroffenen Akten des gleichen Fachgebiets ohne Parallelverfahren abgegeben.

15.

Bezüglich der übrigen am 31.12.2017 anhängigen Verfahren bleibt es bei der bisherigen Kammerzuständigkeit.

B.

I. Verteilungsmodus:

Die folgenden Einganglisten werden geführt:

Unfallversicherung (U)	- Anlage 1 -
Krankenversicherung (KR)	- Anlage 2 -
Einstweiliger Rechtsschutz (KR-ER)	- Anlage 3 -
Schwerbehindertenrecht (SB)	- Anlage 4 -
Arbeitsförderung (AL)	- Anlage 5 -
Einstweiliger Rechtsschutz (AL-ER)	- Anlage 6 -
Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)	- Anlage 7 -
Einstweiliger Rechtsschutz (AS-ER)	- Anlage 8 -
Rentenversicherung (R)	- Anlage 9 -
Sozialhilfe (SO)	- Anlage 10 -
Einstweiliger Rechtsschutz (SO-ER)	- Anlage 11 -
Opferentschädigungsgesetz (VG)	- Anlage 12 -
Soldatenversorgung (VS)	- Anlage 13 -
Pflegeversicherung (P)	- Anlage 14 -
Kindergeld und Kinderleistungen nach § 6a und 6b BKGG (KG+BK)	- Anlage 15 -

- II. In die Eingangslisten sind neben den Klagen auch sonstige Angelegenheiten wie Rechts- und Amtshilfeersuchen oder Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft, Ersuche, Gesuche usw. fortlaufend einzutragen.

Dieses gilt auch für Anträge auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b SGG. Diese sind – soweit vorhanden – in gesonderte Eingangslisten einzutragen.

Soweit für ein Sachgebiet keine Eingangsliste geführt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit unmittelbar nach Abschnitt A.

- III. Für die Eintragung in die Eingangslisten gelten folgende Regelungen:

1. Die Eintragungen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs.
2. Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, sind die gesamten Eingänge eines Tages am nächstfolgenden Arbeitstag der Datenerfassungsstelle vorzulegen und an diesem Tage einzutragen. Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Verspätet der Datenerfassungsstelle vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen. Der Vorabeantrag von einstweiligen Anordnungen (Nr. 6.) erfolgt in der Weise, dass am Eingangstag zunächst ein Eintrag des Eingangs des Vortages erfolgt und anschließend der Eintrag der Anordnungen.
3. Gehen an einem Tage mehrere Eingänge für ein Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Maßgebend ist dabei

- a) bei einer natürlichen Person der erste großgeschriebene Buchstabe ihres im Personenregister eingetragenen Familiennamens; Adelsbezeichnungen (z. B. von, Graf, Prinz), akademische Grade (z. B. Dr.) und sonstige unselbständige Zusätze (z. B. von dem, van, zur) bleiben unberücksichtigt;
- b) bei einer Firma
 - aa) in der ein Familienname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste Familienname nach Maßgabe von a)

z. B. Autohaus Dr. von dem Busche = B
Möbelhaus Otto Riese, Inh. Heinrich Meier = R,
Möbelhaus West, Inh. Heinrich Meier = M;

bb) mit einer unpersönlichen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des gesamten Firmennamens

z.B. Lippische Kieswerke = L,
A + O Kleiderwerke = A;

c) bei einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts sowie einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung die entsprechende Anwendung von b)

z.B. Meiersche Familien-Stiftung = M
entsprechend b) aa)),
Deutscher Gewerkschaftsbund = D
(entsprechend b) bb));

d) bei einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts

aa) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einer kommunalen Gebietskörperschaft der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene geographische Anfangsbuchstabe

z.B. Bundesrepublik Deutschland = D,
Land Nordrhein-Westfalen = N,
Kreis Lippe = L;

bb) bei den anderen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der gesamten amtlichen Bezeichnung

z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse
Westfalen-Lippe = A;

e) bei fremdsprachigen Familiennamen oder unpersönlichen Bezeichnungen ist jeweils der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend

z.B. de Sicca = D;

f) bei mehreren Kläger(innen) ist der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung maßgebend. Bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlichen Bezeichnungen geht der Familienname vor.

4. Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Eingänge desselben natürlichen Klägers/Antragstellers oder derselben juristischen Person des Privatrechts ein, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste zunächst nur ein Eingang eingetragen. Die nach dieser Eintragung zuständige Kammer ist auch für die Bearbeitung der anderen noch nicht eingetragenen Eingänge zuständig. Die weiteren Eingänge sind der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für Rechtsstreite von Krankenhausträgern gegen Krankenkassen.

5. Gehen an einem Tag im Bereich SGB II mehrere Eingänge von Angehörigen derselben Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II ein, so ist die Regelung in III Nr. 4 ebenfalls anzuwenden.
6. Ist für eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts bereits eine Sache im Prozessregister eingetragen und wird auf demselben Rechtsgebiet unter denselben Beteiligten eine weitere Sache anhängig, so ist mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten der Krankenhausträger gegen Krankenkassen diejenige Kammer zuständig, bei der die nach dem aktuellen Aktenzeichen älteste Sache eingetragen ist. Der Eingang ist mit obiger Ausnahme der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen, es sei denn, der betroffenen Kammer sind für dieses Rechtsgebiet keine Eingänge mehr zugewiesen. Dies gilt auch, wenn eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten wird. Diese Regelung gilt nicht in Fällen, in denen Akten nach § 16 Abs. 1 AktO - SG oder entsprechend dieser Vorschrift weggelegt worden sind.
7. Die Regelung zu III 6 gilt auch, wenn eine andere Person, die nach Angaben eines Beteiligten Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II ist, eine weitere Sache anhängig macht.
8. Ein Antrag auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86 b SGG) ist vorab in die Eingangsliste einzutragen. Gehen für dasselbe Rechtsgebiet mehrere Anträge ein, so ist der Zeitpunkt ihres Eingangs maßgebend. Erfolgt der Eingang gleichzeitig oder lässt sich der Zeitpunkt nicht mehr ermitteln, so gilt die Regelung der Nr. 3 entsprechend.
9. Ist oder war eine Kammer bereits mit einem Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes oder mit einem Prozesskostenhilfverfahren befasst, so ist sie auch für das später anhängig werdende Verfahren in der Hauptsache zuständig. In diesem Fall ist der Eingang ebenfalls unter der nächstfolgenden Nummer der zuständigen Kammer vorab einzutragen. Die Regelung in Nr. 9 gilt nur, wenn kein Fall einer vorrangigen Zuweisung nach den Nrn. 4 bis 8 und 10 vorliegt.
10. Für zurückverwiesene, wiederaufgenommene und nach § 11 Abs. 1 AktO - SG aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nach der Eingangsverteilung nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach Abschnitt A und B zuständig ist.

Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

Bei Abtrennung von Verfahren bleibt die bisherige Kammer auch für die abgetrennte Sache zuständig, wenn der Streitgegenstand ein Sachgebiet betrifft, für das diese Kammer zuständig ist. Das abgetrennte Verfahren ist der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen.

Für zurückgewiesene, wiederaufgenommene und nach § 11 Abs. 1 Aktenordnungs-G aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in

der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Dies gilt auch für Verfahren, die sich gegen Bescheide richten, deren Erlass zu einer tatsächlichen oder gemäß § 6 der Anordnung zur SG-Statistik fingierten Erledigung einer Untätigkeitsklage geführt haben. Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nach der Eingangsverteilung nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach Abschnitt A und B zuständig ist.

Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache. Bei Abtrennung von Verfahren bleibt die bisherige Kammer auch für die abgetrennte Sache zuständig, wenn der Streitgegenstand ein Sachgebiet betrifft, für das diese Kammer zuständig ist. Das abgetrennte Verfahren ist der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen.

11. Für Handlungen nach Erledigung des Rechtsstreits ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Handlung in diesem Sinne ist auch die Überwachung der aktenmäßig erledigten ruhenden oder ausgesetzten Verfahren. Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das diese Kammer nach den Eingängen und dem Bestand nicht mehr zuständig ist, so ist die nach der ziffernmäßigen Kammerbezeichnung nächstniedrigere Kammer des betroffenen Rechtsgebietes zuständig.
12. Ist innerhalb eines Sachgebietes eine Eintragung in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleibt diese und eine später vorgenommene Eintragung gültig.

Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister jedoch heraus, dass die Sache zu einem anderen Sachgebiet gehört, oder eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen.

13. Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet und/oder der Kläger/die Klägerin (Antragsteller/in) nicht festgestellt werden, so ist zunächst die Kammer 13 zuständig. Stellt sich nach Feststellung des Rechtsgebietes oder des Klägers/der Klägerin (Antragstellers/in) heraus, dass eine andere Kammer bzw. welcher Pool zuständig ist, so ist die Sache unverzüglich abzugeben.
14. Kann bei einem Eingang aus dem Bereich des sozialen Entschädigungsrechts das Registerzeichen nicht eindeutig zugeordnet werden (VE), ist zunächst die Kammer 15 zuständig. Stellt sich nach Feststellung des Registerzeichens heraus, dass eine andere Kammer bzw. ein Pool zuständig ist, so ist die Sache unverzüglich abzugeben.

IV.

1. Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt A umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungs-, Widerspruchs-, Vollstreckungs- und das Mahnverfahren betreffen. Dies gilt auch bei Ausführung durch eine nicht für das ursprüngliche Rechtsgebiet zuständige Behörde. Andererseits ist ein Zusammenhang auch dann anzunehmen, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind.
2. Streitigkeiten wegen Einbehaltung und Abführung (Zahlung) oder Rückforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlichen Lohnersatzleistungen – z. B. § 176 SGB VI, § 349 SGB III – gelten im Sinne von Abschnitt A als Angelegenheiten des Rechtsgebiets, dem der zur Zahlung der Beiträge verpflichtete Leistungsträger angehört.
3. Für Schadensersatz, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen Leistungsträger aus einem in Abschnitt A angegebenen Rechtsgebiet richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen dieses Abschnittes. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Leistungsträger beklagt ist.
4. Für Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind; Sonderregelungen nach Abschnitt A bleiben unberührt.
5. Die/Der jeweilige Prozessrichterin/Prozessrichter ist gleichzeitig Vollstreckungsrichterin/-richter und hat über Nebenentscheidungen aus dem Bereich SF (Kostensachen und sonstige SF-Verfahren) zu entscheiden, soweit in Abschnitt A keine besonderen Regelungen vorhanden sind.
6. Über Ablehnungsgesuche gemäß § 60 SGG i. V. m. §§ 41 bis 48 ZPO (SF-AB) entscheidet die Kammer des 2. Vertreters der/des betroffenen RichterIn/Richters.

C

Güterichter

1. Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO nehmen folgende Richter wahr:

Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bürger
Richterin am Sozialgericht Kasper
Richter am Sozialgericht Ortac
Richter am Sozialgericht Wagener

2. Die Geschäftsstelle der Güterichter führt eine Eingangsliste.

3. Die Zuständigkeit für das Güteverfahren regelt ein von den Güterichtern gemeinsam erstellter interner Geschäftsverteilungsplan. Als Güterichter ist in dem konkreten Verfahren ausgeschlossen, wer einem Spruchkörper angehört oder angehört hat, bei dem dieselbe Sache anhängig ist oder anhängig war.

D

Vertretung der Richter

I. Sind die planmäßigen Vertreter/innen eines/einer Kammervorsitzenden verhindert, sind alle übrigen Kammervorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen. Maßgeblich ist dabei der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens. Die Vertreter/innen werden der Reihe nach herangezogen. Im Falle der Verhinderung des/der berufenen Vertreters/Vertreterin tritt der/die nächste an seiner/ihrer Stelle. Der/Die Verhinderte hat die Vertretung nicht nachzuholen. Hat ein/e Richter/in bereits zwei Kammervorsitzende gleichzeitig zu vertreten, so gilt er/sie ebenfalls als verhindert und scheidet für eine weitere Vertretung aus, sofern nicht auch die übrigen Richter/innen bereits durch zwei Vertretungen belastet sind.

II. In nicht aufschiebbaren Fällen ist der/die nächsterreichbare Vorsitzende zur Vertretung berufen.

E

Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern

I.
Den Kammern werden die in der beigefügten Liste (Anlage 16) benannten ehrenamtlichen Richter/innen zugeteilt.

II.
Die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter/innen zu den Sitzungen erfolgt in der sich aus der Liste ergebenden Reihenfolge in den Kammern 8, 10, 19, 23 beginnend mit der Nr. 1 und im Übrigen nach der numerischen Bezeichnung weiter fortlaufend in der sich aus der neuen Liste ergebenden Reihenfolge. Maßgebend ist das Datum der von dem/der Kammervorsitzenden unterschriebenen Ladungsverfügung.

III.
Die Aufhebung eines Termins berührt die in der Reihenfolge fortschreitende Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/innen nicht. Bei einer Terminverschiebung bleiben die ursprünglich geladenen ehrenamtlichen Richter/innen zuständig.

IV.
Bei Verhinderung eines/r ehrenamtlichen Richters/in tritt der/die nächstfolgende noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter/in seiner/ihrer Gruppe ein. Als nicht geladen gilt auch der/diejenige ehrenamtliche Richter/in, die/der bereits die Teilnahme an einer anderen Sitzung abgesagt hat.

V.
Sind bei Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/in alle anderen ehrenamtlichen Richter einer Gruppe bereits zu einer Sitzung geladen, ist in der Reihenfolge beginnend mit der Nummer 1 zu einer weiteren Sitzung zu laden. Ein/e Richter/in, die/der die Teilnahme an einem Termin abgesagt hat, ist erst wieder erneut zu laden, wenn er/sie nach der laufenden Nummer der beigefügten Liste ansteht.

VI.
Sind bei Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/in auch die Nächstfolgenden verhindert oder steht zu ihrer Ladung eine angemessene Frist nicht zur Verfügung, ist zunächst der/die am ehesten erreichbare ehrenamtliche Richter/in der betroffenen Kammer heranzuziehen, auch wenn diese/r schon zu einer anderen Sitzung dieser Kammer geladen ist. Ist dies nicht möglich, so ist der/die am ehesten erreichbare noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in der entsprechenden Gruppe der ziffernmäßig folgenden Kammer – soweit vorhanden – mit gleichem Sachgebiet im Sinne des § 12 SGG heranzuziehen. Nach der Kammer mit der höchsten Zahl beginnt die ziffernmäßige Folge wieder mit der ersten Kammer. Der/Die am ehesten erreichte ehrenamtliche Richter/in der eigenen bzw. einer anderen Kammer ist zu überspringen, wenn er/sie in der laufenden Reihenfolge als nächstes ansteht.

VII.

Die Abweichung von der normalen Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter/innen aus besonderen Gründen ist aktenkundig zu machen.

E

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Detmold, 04.12.2017

Das Präsidium des Sozialgerichts Detmold

Wienkenjohann
Präsident des
Sozialgerichts

Engelhardt
Richter am
Sozialgericht

Ortac
Richter am
Sozialgericht

von Kauffberg
Richterin am
Sozialgericht

Streuter
Richterin am
Sozialgericht